

Lohn versus Dividende: Der «Lackmustest» der Ausgleichskassen



Christoph Meng
Fluri + Partner Treuhand AG
lic. oec. publ.
eidg. dipl. Steuerexperte
zugelassener Revisionsexperte
www.meng-partner.ch

Angemessenheit der Bezüge

Im Grundsatz hat eine Unternehmung bei der Festsetzung der Lohn- und Dividendenbezüge einen erheblichen Ermessensspielraum. Den Ausgleichskassen steht es nicht zu, die Angemessenheit des Lohnes bzw. der Dividende frei zu überprüfen. Von der durch die Unternehmung gewählten Aufteilung ist nur dann abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. Die Sozialversicherungen fokussieren dabei auf Missbrauchs- oder Umgehungsfälle. Auch das Bundesgericht hat sich schon mehrfach mit solchen Fällen auseinandergesetzt.

- Die Ausgleichskasse prüft in zwei Schritten die Angemessenheit des Lohnes und die Angemessenheit der Dividende.

Bei einem **Missverhältnis** dieser Bezüge kann sie einen **Teil der Dividendenausschüttung als «Lohn» umqualifizieren mit der Folge, dass nachträglich darauf Sozialversicherungsabgaben zu entrichten sind.**

Angemessenheit des Lohnes

Doch was gilt nun als angemessener Lohn? Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entlohnung für die geleistete Arbeit vorliegt, sind neben dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-how, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse sowie die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder «blosses» Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft) zu berücksichtigen. Massgebend sind immer die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles. Eine vereinfachte schematische Prüfung wurde vom Bundesgericht in einem vor kurzer Zeit veröffentlichten Urteil abgelehnt. Früher stützte man sich öfter auf die so genannte «Nidwaldner Praxis» ab, welche einen Geschäftsführerlohn von CHF 120'000 als angemessen betrachtete. Auf diese Faustregel sollte man sich mittlerweile nicht mehr verlassen. Die Ausgleichskasse wendet u.a. bei dem Drittvergleich in ihrer aktuellen Praxis den schweizerischen Lohnvergleichsrechner **Salarium** im Internet an.

Angemessenheit der Dividende

Anschliessend prüft die Ausgleichskasse beim Vermögensertrag, ob von einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und ausgerichteter Dividende auszugehen sei. Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich in Relation zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien (**Steuerwert der Beteiligungspapiere**). Dabei gelten aus dem laufenden Gewinn ausgeschüttete Dividenden als vermutungsweise überhöht, soweit sie eine Rendite von 10% übersteigen.

Schematische Berechnungen anhand von 3 Beispielen

Beispiel 1

Aktueller Steuerwert der Unternehmung	CHF	1 500 000
Angemessene Dividende von max. 10%	CHF	150 000
Effektiv ausgeschüttete Dividende	CHF	200 000
= theoretisch mögliche Aufrechnung	CHF	50 000

Branchenüblicher Lohn	CHF	160 000
./ ausbezahlter Lohn	CHF	90 000
= mögliche Umqualifikation Dividende in Lohn	CHF	50 000

Ergebnis: Umqualifikation von Dividende in Lohn maximal im Ausmass der übersetzten Dividende von CHF 50'000; darauf kann die Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge nachfordern.

Beispiel 2

Aktueller Steuerwert der Unternehmung	CHF	1 500 000
Angemessene Dividende von max. 10%	CHF	150 000
Effektiv ausgeschüttete Dividende	CHF	140 000
= theoretisch mögliche Aufrechnung	CHF	0

Branchenüblicher Lohn	CHF	130 000
./ ausbezahlter Lohn	CHF	30 000
= mögliche Umqualifikation Dividende in Lohn	CHF	0

Ergebnis: Keine Umqualifikation der Dividende in Lohn, weil die Dividende den Rahmen der Angemessenheit nicht sprengt. Solange die Dividendenbezüge als angemessen gelten, gibt es auch in Fällen, bei denen Lohnbezüge offensichtlich zu tief sind, nichts zu korrigieren.

Beispiel 3

Aktueller Steuerwert der Unternehmung	CHF	1 300 000
Angemessene Dividende von max. 10%	CHF	130 000
Effektiv ausgeschüttete Dividende	CHF	300 000
= theoretisch mögliche Aufrechnung	CHF	170 000

Branchenüblicher Lohn	CHF	130 000
./ ausbezahlter Lohn	CHF	150 000
= mögliche Umqualifikation Dividende in Lohn	CHF	0

Solange der Lohn als angemessen gilt, gibt es auch in Fällen, bei denen die Dividendenbezüge offensichtlich überhöht sind, nichts zu korrigieren.

Das Gesamtpaket muss stimmen

Richtet man das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende allein auf die unmittelbaren Steuerersparnisse aus, so ist der Dividendenbezug günstiger. Ziel muss aber eine ausgewogene Verteilung der Bezüge auf Lohn und Dividende sein, wobei neben der steuerlichen Optimierung weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Das Gesamtpaket muss stimmen.

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge:

Der den Versicherungen gemeldete und effektiv bezahlte Jahreslohn bildet die Basis für die Renten- und Kapitalleistungen der 2. Säule. Wird dieser versicherte Lohn reduziert, sind die Risiken Alter, Invalidität und Tod möglicherweise ungenügend abgesichert.

- **Einkauf in die 2. Säule:** Zudem reduzieren sich die Möglichkeiten für einen steuerbegünstigten Einkauf in die Pensionskasse.

- **Höhe der Vermögenssteuerwerte der Beteiligung:** Ferner gilt es zu beachten, dass tiefere Lohnbezüge und höhere Dividendenausschüttungen den Steuerwert der Aktien massiv erhöhen können, was zu spürbar höheren Vermögenssteuern führen kann.

Bezugsstrategie planen

Es ist oft schwierig, in diesem Spannungsfeld unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse und Zielsetzungen tragfähige Lösungen zu finden. Generelle Aussagen sind stets durch individuelle Berechnungen zu überprüfen und an der Praxis von Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu messen.

Inserat

KOMPETENT UND PROFESSIONELL

STEUER- UND RECHTSBERATUNG | REVISION | TREUHAND



Meng und Partner Gruppe

Bruggerstrasse 21, 5400 Baden, Telefon +41 56 200 17 30
office@meng-partner.ch, www.meng-partner.ch

UNSERE FACHSPEZIALISTEN STEUERN



Christoph Meng
lic. oec. publ.,
dipl. Steuerexperte,
zugelassener
Revisionsexperte



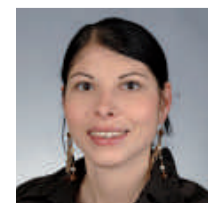
Laura Mages
Betriebsökonomin FH



Andreas Rindlisbacher
dipl. Wirtschaftsprüfer,
zugelassener
Revisionsexperte



Christian Urech
Betriebsökonom FH,
dipl. Treuhandexperte,
zugelassener
Revisionsexperte,
Experte Swiss GAAP FER



Nora Batzli
Treuhanderin mit eidg.
Fachausweis



Didier Ansermot
Treuhandler mit
eidg. Fachausweis,
zugelassener
Revisionsexperte